

M e r k b l a t t

über das Erben von Schusswaffen

Sollten Sie als Erbe(in) die Schusswaffe(n) übernehmen wollen, so müssen Sie die Erbberechtigung bei der nach dem Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970), in der z.Zt. gültigen Fassung, für Sie zuständigen Kreispolizeibehörde nachweisen. Für den Ennepe-Ruhr-Kreis, außer Witten, ist demnach meine Zuständigkeit gegeben.

Der Nachweis kann erbracht werden durch Vermächtnis, Testament, Erbschein, oder als gesetzlicher Erbe und durch die Sterbeurkunde des/der Verstorbenen.
Sind noch weitere Erben vorhanden, so ist eine formlose Verzichtserklärung der übrigen Erben bezüglich der Waffe(n) beizufügen.
Außerdem ist die Waffenbesitzkarte(n) des/der Verstorbenen an mich zurück zu geben.

Sie können die Waffe aber auch einer zum Erwerb berechtigten Person (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze) überlassen. Hierbei müssen Sie sich persönlich davon überzeugen, dass der Erwerber tatsächlich zum Erwerb berechtigt ist. Soweit hierzu Unklarheiten bestehen, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Auch in diesem Fall bitte ich die Waffenbesitzkarte(n) des/der Verstorbenen beizufügen.
Das Überlassen müssen Sie mir als zuständige Behörde unverzüglich anzeigen.

Bei einem „Kommissionsverkauf“ durch einen Waffenhändler ist die Überlassung der Waffe(n) an den Händler hier innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen bzw. die Waffe(n) ist/sind durch mich aus einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte auszutragen. Sollte der Verkauf der Waffen an „Dritte“ nicht möglich sein, ist eine Rückeintragung der Waffen in die Erben-Waffenbesitzkarte nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Waffensachkunde, Bedürfnis etc.) möglich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme einer Waffe bzw. Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nur nach dem Tode des Waffenbesitzers möglich ist. Ein vorweggenommenes Erbe bzw. die Weitergabe einer Waffe zu Lebzeiten an den/die Erben/Vermächtnisnehmer ist im Waffengesetz **nicht** vorgesehen !

Vorsorglich möchte ich Sie noch auf folgende Vorschriften hinweisen:

§ 20 (WaffG) (Auszug)

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller (Erbe) zuverlässig und persönlich geeignet ist.

§ 39 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Auszug)

...oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern das Waffengesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG (Auszug)

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 20 Abs. 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht beantragt.

§ 53 Abs. 1 Nr. 21 WaffG (Auszug)

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 53 Abs. 2 WaffG (Auszug)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Aufbewahrung von Waffen (vergl. § 36)

Wer Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, dass der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

Weitere Ausführungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen sind auch aus der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwoffV) zu ersehen.

Munition

Ich darf darauf hinweisen, dass eine Übernahme etwaiger noch vorhandener Munition im Rahmen der Erbfolge **nicht** möglich ist. Sollte sich noch Munition in Ihrem Besitz befinden, überlassen Sie diese bitte einem Erwerbsberechtigten, lassen Sie sie unbrauchbar machen oder geben Sie zur entschädigungslosen Verwertung bei der Polizei bzw. bei mir ab.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, setzen Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse mit der zuständigen Behörde in Verbindung. Wir sind Ihnen gerne bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

Bürozeiten:

Mo.- Do. 08.00 - 12.00 Uhr

Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

oder außerhalb der o.a. Zeiten

nach Terminabsprache